

FÖRDERUNGEN

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16. Oktober 2015 bzw. 24. März 2017 werden nachfolgende Förderungen bzw. Zuschüsse an Bürger:innen **mit Hauptwohnsitz** in der Gemeinde Stadl-Predlitz gewährt:

Hinweis: Sämtliche Förderungen bzw. Zuschüsse gelangen **nach Antragstellung** und Prüfung durch das Gemeindeamt zur Auszahlung!

➤ Lehrlingsförderung

Für jeden Betrieb in der Gemeinde Stadl-Predlitz, der einen Lehrling mit Hauptwohnsitz aus der eigenen Gemeinde Stadl-Predlitz ausbildet, wird eine Förderung von € 220,-- pro positiv abgeschlossenem Lehrjahr gewährt.

➤ Lehrabschluss

Jeder Lehrling aus der Gemeinde Stadl-Predlitz erhält eine Förderung von € 100,-- bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung.

➤ Wohnbauförderung

Für die Errichtung von **NEUBAUTEN**, die ganzjährig mit Hauptwohnsitz genutzt werden, wird eine einmalige Förderung von € 2.000,-- gewährt.

Für die Errichtung von **ZUBAUTEN**, die ganzjährig mit Hauptwohnsitz genutzt werden, wird eine einmalige Förderung von € 1.000,-- gewährt, wenn durch den Zubau eine zusätzliche Wohnnutzfläche von mindestens 30 m² geschaffen wird.

Beide Förderungen werden mit Erteilung der **Benutzungsbewilligung** ausbezahlt.

➤ Fernwärme

Der Anschluss an die Fernwärme wird mit € 100,-- pro KW - begrenzt auf maximal 10 KW – gefördert. (Maximalförderung € 1.000,--)

➤ Moderne Holzheizungen

Der Einbau von Hackschnitzel-, Holzgebläse- oder Pelletsheizungen wird mit € 1.000,-- gefördert. Die Förderung wird jedoch nur dann gewährt, wenn kein Anschluss an die Fernwärme möglich ist.

➤ Alternative Heizsysteme / Wärmepumpe

Der Einbau von alternativen Heizsystemen, wie Grundwasser-Wärmepumpe, Wärmepumpe mit Tiefensole, Wärmepumpe mit Flächenkollektoren oder Luftwärmepumpe werden mit je € 300,-- gefördert. Die Förderung wird jedoch nur dann gewährt, wenn kein Anschluss an die Fernwärme möglich ist.

➤ Solaranlagen

Die Errichtung von Solaranlagen wird mit € 30,--/m² Kollektorfläche bei einer Obergrenze von 10 m² (Maximalförderung € 300,--) gefördert.

➤ Photovoltaikanlagen

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird mit € 100,-- pauschal gefördert.

➤ Fahrsicherheits- bzw. Mehrphasentraining

Führerscheinneulinge mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stadl-Predlitz und einem Höchstalter von 24 Jahren können im Gemeindeamt Stadl-Predlitz (Stadl/Mur 120) einen Gutschein für ein PKW- und/oder Motorrad Mehrphasentraining um € 80,00 käuflich erwerben. Dieser Gutschein ist in allen ÖAMTC Fahrtechnik Zentren einlösbar und ergibt eine **Förderung bzw. Ersparnis von € 85,00** (Normalpreis: € 165,00 inkl. MwSt.) *Es sind lediglich die Gebühren für das verkehrspsychologische Gruppengespräch selbst zu bezahlen.*

➤ Jungunternehmer:innenförderung

Firmengründer:innen (hauptberuflich) von Klein- und Mittelbetrieben (KMU), die ihren Firmen- und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stadl-Predlitz haben, erhalten nach einem Jahr der Gründung eine einmalige Förderung in Höhe von € 500,--.

➤ Schülerbetreuung

Neue Mittelschule:

Für jeden Schüler aus Stadl-Predlitz wird für die Teilnahme an Wienaktion, Schikurs und Sportwoche eine Förderung von € 30,-- gewährt.

Volksschule und Kindergarten:

Für jedes Kind aus Stadl-Predlitz wird für die Teilnahme an Schwimm- und Schikursen eine Förderung von € 15,-- gewährt.

➤ Maturaball

Für jeden Maturaball, bei dem mindestens ein(e) Maturant:in aus der Gemeinde Stadl-Predlitz kommt, wird eine Förderung von € 100,-- gewährt.

➤ Studentenförderung

Für alle Studierenden, die während des gesamten Jahres ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stadl-Predlitz angemeldet haben, wird unter Vorlage einer Inskriptionsbestätigung eine jährliche Förderung von € 200,-- gewährt.

➤ Besamungszuschüsse

Rinder:

Für alle weiblichen Rinder, die lt. AMA-Liste mit Stichtag 1. Oktober eines jeden Jahres älter als 18 Monate sind, wird ein jährlicher Besamungszuschuss von € 25,-- gewährt. Es ist eine Obergrenze von € 600,-- pro Betrieb und Jahr (das entspricht 24 Rindern laut AMA-Liste) festgesetzt.

Schweine:

Es wird ein Betrag von € 50,-- pro Zuchtsau jährlich gewährt.

Schafe:

Nach § 3 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz steht dem Betrieb pro 40 Muttertieren ein Widder im Abstand von 2 Jahren zu. Bei weniger als 40 Schafen wird der Beitrag aliquotiert. Bei mehr als 40 deckfähigen Schafen wird dann ein weiterer Widder gefördert, wenn mindestens eine 25%ige Überschreitung vorliegt und auch tatsächlich ein weiterer Widder angekauft wurde. Die Höhe der Gemeindeförderung richtet sich nach dem Durchschnittspreis für Widder der jeweiligen Rasse aus den letzten 3 Versteigerungen. Ist der tatsächliche Ankaufsbetrag niedriger als dieser Durchschnittspreis, ist der tatsächliche Ankaufspreis zugrunde zu legen. (gesetzliche Bestimmung)